

An alle Bildungsdirektionen

BMBWF - II/11 (Personalangelegenheiten der AHS
und der Bildungsanstalten)

Dr. Friedrich Fröhlich
Sachbearbeiter

friedrich.froehlich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-3320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-722/0038-II/11/2019

Durchführungsbestimmungen zum Besoldungsdienstalter und zur Anrechnung von Vordienstzeiten bei Lehrpersonen; Modifikation

Mit Erlass vom 4. November 2016, Zl. BMB-722/0030-III/4/2016, wurden Durchführungsbestimmungen zum Besoldungsdienstalter und zur Anrechnung von Vordienstzeiten bei Lehrpersonen getroffen. Das BMÖDS vertritt die Auffassung, dass Vergütungslehrpersonen und kirchlich bestellte Religionslehrpersonen auch während der Hauptferien eine einschlägige Berufstätigkeit im Sinne des § 26 Abs. 3 VBG entfalten.

Abschnitte C.5.2 und C.5.3 des genannten Erlasses mögen daher mit der Maßgabe angewendet werden, dass ein Schuljahr einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete Lehrkraft an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule (§ 5 Abs. 1 Z 1 der Verordnung BGBl. II Nr. 283/2015) und ein Schuljahr einer Unterrichtstätigkeit als ausgebildete kirchlich bestellte Religionslehrperson gemäß § 3 Abs. 1 lit. b RelUG (§ 5 Abs. 1 Z 2 der zitierten Verordnung) pauschal mit zwölf Monaten (statt mit zehn Monaten) anzusetzen ist; die Aliquotierung nach dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß bleibt aufrecht.

Wien, 11. November 2019
Für die Bundesministerin:
Dr. Friedrich Fröhlich

Elektronisch gefertigt